

[Anmerkung ZIRNGIBL: Notarielle Beurkundung erforderlich]

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

zwischen

Landkreis Friesland

Lindenallee 1

26441 Jever

vertreten durch den Landrat Sven Ambrosy

- nachfolgend „**Gesellschafter 1**“ genannt -

und

Stadt Wilhelmshaven

Rathausplatz 1

26382 Wilhelmshaven

vertreten durch den Oberbürgermeister Carsten Feist

- nachfolgend „**Gesellschafter 2**“ genannt -

bezüglich der

Krankenhausgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland gGmbH

[Adresse und Vertretung zu ergänzen]

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

- Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 nachfolgend zusammen auch „**Gesellschafter**“ genannt -

- die Gesellschafter und die Gesellschaft zusammen auch „**Parteien**“

oder einzeln „**Partei**“ genannt -



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Vorrang dieser Vereinbarung	4
3	Aufschiebende Bedingungen gem. Ziffer 9 des Verschmelzungsvertrages.....	4
4	Garantien im Zuge der Verschmelzung	6
5	Rechtsfolgen	13
6	Verpflichtungen für den Zeitraum bis zur Eintragung der Verschmelzung.....	14
7	Geschäftsführung, Geschäftsordnung	15
8	Verpflichtung zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung.....	15
9	Datenraum.....	15
10	Rechtsnachfolger	16
11	Vertraulichkeit.....	16
12	Inkrafttreten / Geltungsdauer	17
13	Sonstige Bestimmungen	17

1 Vorbemerkung

- 1.1 Der Gesellschafter 1 ist alleiniger Gesellschafter der Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH („**Altgesellschaft 1**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 211328. Der Gesellschafter 2 ist alleiniger Gesellschafter der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH („**Altgesellschaft 2**“, Altgesellschaft 1 und Altgesellschaft 2 zusammen auch „**Altgesellschaften**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 131592.
- 1.2 Die Altgesellschaften werden einen Verschmelzungsvertrag gem. beigefügter **Anlage 1.2** („**Verschmelzungsvertrag**“) abschließen, mit dem die Friesland Kliniken gemeinnützige GmbH auf die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH verschmolzen wird (die „**Verschmelzung**“). Dem Gesellschafter 1 werden im Zuge dieser Verschmelzung Geschäftsanteile am übernehmenden Rechtsträger gewährt. Die Gesellschafter werden demnach zukünftig die alleinigen Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers, der Gesellschaft, sein. Der Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Altgesellschaft 2 wird „**Vollzugstag**“ genannt.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft wird die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven durch das Betreiben eines oder mehrerer Krankenhausstandorte im Landkreis Friesland und / oder der Stadt Wilhelmshaven sein. Die Gesellschaft hat die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des aufgrund des niedersächsischen Landes-Krankenhausplans festgelegten Versorgungsauftrags nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetze sicherzustellen.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist außerdem die Wohlfahrtspflege, insbesondere das Betreiben von und die Beteiligung an medizinischen Versorgungszentren sowie die Teilnahme an / Unterstützung von bodengebundenen und sonstigen Rettungsdiensten. Gegenstand ist auch die Altenpflege und Seniorenbetreuung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Aus- und Weiterbildung. Ziel ist es, mit der Gesellschaft ein Zentralklinikum zu betreiben.
- 1.3 Der Verschmelzungsvertrag steht unter diversen aufschiebenden Bedingungen, die in diesem Vertrag nochmals aufgeführt werden.
- 1.4 Die Gesellschafter möchten die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen die Gesellschaft betreffend in dieser Gesellschaftervereinbarung („**Vereinbarung**“) regeln.

Die vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

2 Vorrang dieser Vereinbarung

- 2.1 Sollten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der jeweiligen Fassung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit rechtlich zulässig, Vorrang. Im Fall von Widersprüchen werden die Gesellschafter erforderlichenfalls den Gesellschaftsvertrag anpassen. Soweit die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder im Einklang hiermit getroffene Entscheidungen der Umsetzung auf Ebene der Gesellschaft bedürfen, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, nach besten Kräften für eine umgehende Umsetzung auf Ebene der Gesellschaft zu sorgen.
- 2.2 Diese Vereinbarung konkretisiert die zwischen den Parteien mit Verschmelzungsvertrag getroffenen Abreden. Sollten Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit rechtlich zulässig, Vorrang. Im Fall von Widersprüchen werden die Gesellschafter erforderlichenfalls den Verschmelzungsvertrag anpassen.

3 Aufschiebende Bedingungen gem. Ziffer 9 des Verschmelzungsvertrages

- 3.1 Die in Ziffer 9.1 des Verschmelzungsvertrages enthaltenen aufschiebenden Bedingungen sind Folgende:
 - 3.1.1 Ein Nachtrag zum Mietvertrag zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers zum Mietvertrag vom 23.12.2003 ist abgeschlossen. Dieser soll im Wesentlichen dem in **Anlage 3.1.1** beigefügten Nachtrag entsprechen.
 - 3.1.2 Das Land Niedersachsen hat bestätigt, dass dem Zusammenschluss keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 187 Abs. 9 GWB).
 - 3.1.3 Die Verschmelzung wurde vor mindestens 6 Wochen gem. § 152 NKomVG der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verschmelzung nicht beanstandet (§ 173 NKomVG). Soweit die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Frist gem. § 152 Abs. 2 S. 4 NKomVG verkürzt oder verlängert hat, richtet sich der Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach der verkürzten bzw. verlängerten Frist.
 - 3.1.4 Die Verschmelzung wurde der zuständigen Krankenhausplanungsbehörde angezeigt und die Krankenhäuser der Altgesellschaften können im Krankenhausplan fortgeführt werden, insbesondere führt die Verschmelzung nicht dazu, dass wesentliche Bereiche der Krankenhäuser aus dem Krankenhausplan ausscheiden, die andernfalls auf Grundlage des Krankenhausplans fortgeführt werden könnten. Die zuständigen Kranken- und Pflegekassen wurden beteiligt und die Beteiligung hat nicht ergeben, dass wesentliche Versorgungsverträge oder Finanzierungen aufgrund der Verschmelzung entfallen. Wesentlich im Sinne dieses Absatzes sind nur Bereiche,

Versorgungsverträge oder sonstige Finanzierungen mit einem Volumen von (einzeln oder addiert) mehr als EUR 50.000,00/Jahr.

- 3.1.5 Hinsichtlich der wesentlichen Fördermittel haben die Parteien deren Übertragbarkeit sichergestellt. Wesentliche Fördermittel sind die in **Anlage 3.1.5** aufgelisteten Fördermittel.
- 3.1.6 Hinsichtlich der wesentlichen Verträge haben die Parteien die Vertragspartner informiert und deren Zustimmung eingeholt. Wesentliche Verträge sind die in **Anlage 3.1.6** aufgelisteten Verträge.
- 3.1.7 Aus einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes ergibt sich, dass die Verschmelzung keinerlei Grunderwerbsteuer auslösen wird.
- 3.1.8 Es liegt ein mit der Kommunalaufsicht und dem zuständigen Finanzamt abgestimmter Satzungsentwurf vor.
- 3.1.9 Der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven haben eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen (Ziffer 8 dieser Vereinbarung).
- 3.1.10 Es ist sichergestellt, dass durch die Verschmelzung keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen an Einrichtungen der Zusatzversorgung entstehen.
- 3.1.11 Die Arbeitsverhältnisse der bei dem Eigenbetrieb Reinhard-Nieter-Krankenhaus der Stadt Wilhelmshaven angestellten Mitarbeiter sind auf die Altgesellschaft 2 übergegangen.
- 3.1.12 Der Gesellschafter 2 und der Gesellschafter 1 haben einen Übertragungsvertrag über Geschäftsanteile abgeschlossen, mit dem der Gesellschafter 2 500.000 Geschäftsanteile an der Altgesellschaft 2 mit der laufenden Nummer 500.001 bis 1.000.000 im Nennwert von je EUR 1,00 an den Gesellschafter 1 unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Altgesellschaft 2.
- 3.1.13 Es wurde ein Beschluss zur Änderung der Satzung gem. dem als **Anlage 3.1.13** beigefügten Entwurf gefasst.
- 3.2 Die aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 3.1 gelten als eingetreten, wenn der übernehmende Rechtsträger und der übertragende Rechtsträger deren Eintritt schriftlich bestätigen. Auf die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen können die Altgesellschaften einvernehmlich verzichten, mit der Folge, dass der Verschmelzungsvertrag losgelöst vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen wirksam wird.
- 3.3 Die Gesellschafter werden sämtliche erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der vorstehenden aufschiebenden Bedingungen zu erreichen. Jede Partei ist verpflichtet, den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen zu bestätigen, sobald diese eingetreten sind.

4 Garantien im Zuge der Verschmelzung

Die Gesellschafter garantieren sich gegenseitig in Bezug auf die jeweilige Altgesellschaft – das bedeutet, der Gesellschafter 1 garantiert dem Gesellschafter 2 in Bezug auf die Altgesellschaft 1 und der Gesellschafter 2 garantiert dem Gesellschafter 1 in Bezug auf die Altgesellschaft 2 – im Wege eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die nachfolgenden Angaben (gemeinsam „**Garantien**“) am Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung („**Unterzeichnungstag**“) vollständig und richtig sind. Inhalt und Umfang der Garantien sind ausschließlich in Ziffer 4 und die Rechtsfolgen und die Haftung des jeweiligen Gesellschafters ist ausschließlich in Ziffer 5 vereinbart. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in Ziffer 5 enthaltenen Haftungsbeschränkungen ein integraler Bestandteil der Garantien sind. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass keine der Garantien der Gesellschafter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne der §§ 443 und 444 BGB darstellt.

4.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

- 4.1.1 Die Ausführungen in der Vorbemerkung sind zutreffend. Die jeweilige Altgesellschaft ist ordnungsgemäß gegründet worden und existiert wirksam. Sie ist nach den maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen berechtigt, die Verschmelzung zu vollziehen.
- 4.1.2 Die jeweilige Altgesellschaft hat keine Verträge über eine stille Beteiligung, eine Unterbeteiligung oder ähnliche Verträge abgeschlossen. Die jeweilige Altgesellschaft ist nicht verpflichtet, Verträge über eine stille Beteiligung, eine Unterbeteiligung oder ähnliche Verträge abzuschließen.
- 4.1.3 Die jeweilige Altgesellschaft hält – abgesehen von den in **Anlage AG1 4.1.3** und **Anlage AG2 4.1.3** genannten Beteiligungen - keine Beteiligung an anderen Unternehmen und ist keine Verpflichtungen eingegangen, solche Beteiligungen zu erwerben oder Beteiligungen zu veräußern. Die jeweilige Altgesellschaft ist keine Gläubigerin von Schuldverschreibungen und hält keine Aktien oder sonstige Wertpapiere.
- 4.1.4 Bei der jeweiligen Altgesellschaft wurden keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, aber bis zum Unterzeichnungstag noch nicht eingetragen sind.
- 4.1.5 Sämtliche Mitteilungs- oder Anzeigepflichten, insbesondere solche aus §§ 16 und 40 GmbHG, sind ordnungsgemäß erfüllt worden.

4.2 Eigentum an den Geschäftsanteilen, Berechtigung

- 4.2.1 Am Unterzeichnungstag bestehen die Geschäftsanteile an der jeweiligen Altgesellschaft rechtswirksam und sind frei von Pfandrechten, Treuhandverhältnissen, stillen Beteiligungen, Unterbeteiligungen oder sonstigen Sicherungsrechten, Belastungen oder anderen Rechten Dritter; es bestehen keine Vorerwerbsrechte, Vorkaufsrechte,

Optionsrechte, Wandlungsrechte, Bezugsrechte, Stimmrechtsvereinbarungen oder andere Rechte Dritter im Hinblick auf die Geschäftsanteile; es gibt keine noch nicht wirksam gewordene Übertragung der Geschäftsanteile oder sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile; es bestehen keine Verpflichtungen zum Verkauf oder zur Einbringung der Geschäftsanteile, zur Verfügung über die Geschäftsanteile, zu einer Belastung der Geschäftsanteile und es besteht kein Gesellschafterbeschluss über deren Einziehung.

4.2.2 Der jeweilige Gesellschafter ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Geschäftsanteile an der jeweiligen Altgesellschaft und kann über die Geschäftsanteile ohne Zustimmung Dritter (mit Ausnahme der Zustimmung der Gesellschaft) frei verfügen, ohne hierdurch die Rechte Dritter zu verletzen.

4.2.3 Bei der jeweiligen Altgesellschaft sind die Einlagen auf das Stammkapital vollständig erbracht und weder offen noch verdeckt, ganz oder teilweise zurückgewährt worden; es bestehen keine Nachschusspflichten.

4.2.4 Es ist kein Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft gefasst worden.

4.3 Jahresabschlüsse

4.3.1 Die Jahresabschlüsse der jeweiligen Altgesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 [*noch nicht vorliegend*] bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Cash Flow Statement („Jahresabschlüsse“) wurden nach bestem Wissen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Sie wurden unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität bezogen auf den jeweiligen vorhergehenden Jahresabschluss erstellt und vermitteln zu dem jeweiligen Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne von § 264 Abs. 2 HGB.

4.3.2 Die nach Handels- und Steuerrecht erforderlichen Bücher und Unterlagen der jeweiligen Altgesellschaft sind ordnungsgemäß im Einklang mit den auf sie anwendbaren Vorschriften geführt worden, sind vollständig und richtig und befinden sich im Besitz der jeweiligen Altgesellschaft. Die jeweilige Altgesellschaft hat ihre gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach § 257 HGB stets vollständig und ordnungsgemäß erfüllt und wird sie bis einschließlich zum Vollzugstag so erfüllen.

4.3.3 Die betriebswirtschaftlichen Auswertungen der jeweiligen Altgesellschaft, die bis einschließlich zum Unterzeichnungstag offengelegt worden sind, sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach denselben Grundsätzen aufgestellt worden wie die betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Gesellschaft in den vergangenen fünf (5) Jahren vor dem Unterzeichnungsstichtag, sie vermitteln zu dem jeweiligen Monatsende ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.4 Geschäftsbetrieb

Mit Ausnahme der in **Anlage AG1 4.4** und **Anlage AG2 4.4** aufgeführten Umstände und solcher Umstände, die anderweitig offengelegt sind, führt die jeweilige Altgesellschaft seit dem 01.01.2024 bis zum Unterzeichnungsstichtag ihr Geschäft im Wesentlichen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bis zum Unterzeichnungstag sind keine Ereignisse eingetreten oder drohen, nach Bestem Wissen des jeweiligen Gesellschafters, einzutreten oder sind beabsichtigt, die sich auf die gegenwärtige oder zukünftige Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft nachteilig auswirken könnten, es sei denn, diese Auswirkungen sind nicht wesentlich. Wesentlich sind Auswirkungen dann, wenn die betragsmäßige Auswirkung in Summe mehr als EUR 50.000,00 ist.

4.5 Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse

Die jeweilige Altgesellschaft verfügt zum Unterzeichnungstag über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zustimmungen, Eintragungen oder öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, die zur Ausübung ihrer gegenwärtigen Geschäftstätigkeit erforderlich sind („**Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse**“). Alle Öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sind zum Unterzeichnungstag in vollem Umfang wirksam und bestandskräftig und sind nicht ganz oder teilweise angefochten, zurückgenommen, widerrufen, aufgehoben, eingeschränkt oder geändert worden. Eine Anfechtung, Rücknahme, ein Widerruf, eine Aufhebung, eine Einschränkung oder eine Änderung einer Öffentlich-rechtlichen Erlaubnis ist, ganz oder teilweise, weder in Aussicht gestellt, angekündigt oder angedroht worden noch hat ein Verfahren mit dem Ziel der Anfechtung, Rücknahme, des Widerrufs, der Aufhebung oder Änderung einer Öffentlich-rechtlichen Erlaubnis begonnen. Es gibt keine Umstände, die darauf hindeuten oder es rechtfertigen würden, dass eine Öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach dem Unterzeichnungsstichtag ganz oder teilweise angefochten, zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt werden könnte. Nach Bestem Wissen des jeweiligen Gesellschafters sind gegenwärtig keine behördlichen Maßnahmen anhängig, die die Einstellung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs der jeweiligen Altgesellschaft erfordern.

4.6 Rechtsstreitigkeiten; Produkthaftung

Außer im Datenraum (wie in Ziffer 9 definiert) offengelegt ist die Gesellschaft am Unterzeichnungstag nicht an Verwaltungsverfahren beteiligt; sie ist zudem nicht an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, deren Streitwert im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigt, außer im Datenraum offengelegt. Kein derartiges Verfahren gegen die jeweilige Altgesellschaft wurde angedroht noch liegen, nach Bestem Wissen des jeweiligen Gesellschafters, Anhaltspunkte dafür vor, dass derartige Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach dem Unterzeichnungstag beginnen werden.

4.7 Arbeitnehmer, Geschäftsführer, betriebliche Altersversorgung

- 4.7.1 Die jeweilige Altgesellschaft hat alle Verpflichtungen gegenüber ihren Beschäftigten ordnungsgemäß erfüllt oder ausreichende Rückstellungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB gebildet.
- 4.7.2 Mit Ausnahme der im Datenraum offengelegten Pensionspläne und -zusagen bestehen keine Verpflichtungen der Gesellschaft, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an gegenwärtige und/oder ehemalige Arbeitnehmer oder gegenwärtige oder ehemalige Geschäftsführer oder deren Angehörige zu erbringen. Für sämtliche zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit Pensionszusagen sind im Einklang mit dem HGB ausreichende Rückstellungen in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft gebildet worden. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind regelmäßig und im Einklang mit § 16 BetrAVG angepasst worden und es sind keine nachholenden Anpassungen erforderlich. Es bestehen keine nicht vollständig erfüllten Verpflichtungen gegenüber Pensionskassen, Unterstützungskassen, Pensionsfonds oder ähnlichen Einrichtungen.
- 4.7.3 Der Vollzug der Verschmelzung begründet keine Ansprüche oder Rechte für Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Altgesellschaften. Der Vollzug der Verschmelzung begründet kein Recht eines Geschäftsführers oder Schlüsselmitarbeiters, den Anstellungsvertrag zu beenden, zu verlängern oder sonst wie zu ändern. Keinem Geschäftsführer und keinem Schlüsselmitarbeiter ist im Zusammenhang mit der Verschmelzung die Zahlung eines Bonus oder die Gewährung eines sonstigen Vorteils versprochen, angeboten oder in Aussicht gestellt worden.
- 4.7.4 Außer den im Datenraum offengelegten Verträgen gibt es keine Dienstverträge mit Geschäftsführern der jeweiligen Altgesellschaft, mit diesen abgeschlossene oder diesen angebotene Zusatzvereinbarungen sowie diesen sonst gewährten oder angebotene Vergünstigungen oder Zuwendungen. Für sämtliche Verpflichtungen auf Zahlung von Pensionen, Ruhegeldern oder Unterstützungsleistungen sind ausreichende Rückstellungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB gebildet worden. Es bestehen keine Ansprüche von Organmitgliedern auf Gewährung einer Beteiligung an der jeweiligen Altgesellschaft.
- 4.7.5 Es bestehen keine Vereinbarungen über, oder Verpflichtungen zu, Beschäftigungsgarantien, Standortgarantien oder Vereinbarungen oder Verpflichtungen ähnlichen Inhalts, außer solche sind im Datenraum offengelegt.
- 4.8 Materielle Vermögensgegenstände; Grundbesitz; Mietverhältnisse.
 - 4.8.1 Die jeweilige Altgesellschaft verfügt – abgesehen von den in **Anlage AG1 4.8.1** und **Anlage AG2 4.8.1** aufgeführten Gegenständen - über das alleinige und unbeschränkte Eigentum an allen Gegenständen des in dem Jahresabschluss 2025 bilanzierten Anlagevermögens. Diese sind mit Ausnahme gesetzlicher Pfandrechte frei von jeglichen Belastungen sowie anderen Rechten Dritter.

- 4.8.2 Die jeweilige Altgesellschaft verfügt über das alleinige und unbeschränkte Eigentum an den Gegenständen des in dem Jahresabschluss 2025 bilanzierten Umlaufvermögens, mit Ausnahme solcher Vermögensgegenstände, die im regelmäßigen Geschäftsgang veräußert wurden. Diese sind frei von jeglichen Belastungen sowie anderen Rechten Dritter mit Ausnahme von gesetzlichen Pfandrechten oder im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vereinbarten Eigentumsvorbehalten und Sicherungsübereignungen für Verbindlichkeiten, die in dem Jahresabschluss 2025 bilanziert sind.
- 4.8.3 Die im Eigentum der Gesellschaft stehenden oder von ihr genutzten Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sind ausreichend und in einem solchen altersgemäßen, der betriebsgewöhnlichen Nutzung entsprechenden und gebrauchsfähigen Zustand, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ohne wesentliche Einschränkungen in vergleichbarer Art und Weise wie am Unterzeichnungsstichtag fortgeführt werden kann.
- 4.8.4 Sämtliche Miet- und Pachtverhältnisse über Grund und Boden und/oder Gebäude und Räume, deren Partei als Mieter oder Pächter die jeweilige Altgesellschaft ist, sind im Datenraum hinterlegt, haben die angegebene Laufzeit, sind wirksam und sind weder gekündigt noch steht, nach Bestem Wissen des jeweiligen Gesellschafters, deren Kündigung bevor.
- 4.9 Informationstechnologie
- Die jeweilige Altgesellschaft ist Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte sämtlicher Computerhardware, Computersoftware, Netzwerke oder sonstiger Informationstechnologie (sämtliche vorgenannten Technologien einzeln und gemeinschaftlich „Informationstechnologie“), die für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erforderlich ist oder sonst wie von der Gesellschaft genutzt wird.
- 4.10 Betrieb des Unternehmens; Compliance
- 4.10.1 Soweit sich aus dem Datenraum nichts anderes ergibt, ist die jeweilige Altgesellschaft Inhaberin oder aufgrund wirksamer Verträge Nutzungsberechtigte sämtlicher Vermögensgegenstände und Rechte, die erforderlich sind, den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in seinem gegenwärtigen Umfang zu betreiben.
- 4.10.2 Die jeweilige Altgesellschaft führt und hat innerhalb der vergangenen 18 Monate vor dem Unterzeichnungstag ihren Geschäftsbetrieb im Wesentlichen in Übereinstimmung mit (i) geltendem Recht (einschließlich solchem in Bezug auf Umweltschutz und Produktsicherheit), (ii) sämtlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen einschließlich sämtlicher Nebenbestimmungen dazu und (iii) sämtlichen behördlichen und gerichtlichen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen geführt. Sämtliche erforderlichen Anzeigen oder Anmeldungen sind bei den zuständigen Behörden oder Stellen ordnungsgemäß erfolgt.

4.11 Versicherungen

Die jeweilige Altgesellschaft ist gegen die üblichen Risiken in üblichem Umfang versichert. Die jeweilige Altgesellschaft ist nicht mit der Zahlung der Versicherungsprämien in Verzug geraten und hat auch keine Pflichten oder Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen verletzt, die zu Zurückbehaltungsrechten oder Leistungsverweigerungsrechten der Versicherer führen können.

4.12 Verträge

Soweit nicht vorab im Datenraum offengelegt gilt Folgendes:

- 4.12.1 Die jeweilige Altgesellschaft ist nicht Partei von Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von (i) Geschäftsanteilen oder sonstigen Anteilen, (ii) Geschäftsbereichen oder (iii) Teilen davon, die in den letzten 12 Monaten vor dem Unterzeichnungstag abgeschlossen worden sind.
- 4.12.2 Die jeweilige Altgesellschaft ist nicht Partei von Vereinbarungen über Joint Ventures, Kooperationen, Partnerschaften, strategische Allianzen oder von ähnlichen Vereinbarungen.
- 4.12.3 Mit Ausnahme der im Datenraum aufgeführten Vereinbarungen ist die jeweilige Altgesellschaft nicht Partei von Darlehensverträgen mit einer Darlehenssumme von mehr als EUR 50.000,00, die die jeweilige Altgesellschaft als Kreditgeber oder Kreditnehmer geschlossen hat, mit Ausnahme laufender Kontokorrentkredite und geschäftsüblicher Verlängerung von Zahlungsfristen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs.
- 4.12.4 Die jeweilige Altgesellschaft ist nicht Partei von Vereinbarungen über Swaps, Options, Forward Sales, Forward Purchases, Futures oder ähnlichen Finanzderivaten.
- 4.12.5 Mit Ausnahme der im Datenraum aufgeführten Vereinbarungen genannten Vereinbarungen und Erklärungen haftet die jeweilige Altgesellschaft nicht aus Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder ähnlichen Haftungsverhältnissen für die Verpflichtungen Dritter, die zu jährlichen Belastungen von jeweils mehr als EUR 50.000,00 führen.
- 4.12.6 Mit Ausnahme der im Datenraum aufgeführten Vereinbarungen ist die jeweilige Altgesellschaft nicht Partei von Miet- und Leasingverträgen, die zu jährlichen Belastungen von jeweils mehr als EUR 50.000,00 führen, oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen, die – vom Unterzeichnungstag an gerechnet – eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben oder die die Gesellschaft zu Leistungen von insgesamt mehr als EUR 25.000,00 p.a. verpflichten.
- 4.12.7 Die jeweilige Altgesellschaft ist nicht Partei einer Vereinbarung, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist.

4.13 Steuern

- 4.13.1 Die jeweilige Altgesellschaft hat am Unterzeichnungsstichtag sämtliche Erklärungen und Anmeldungen über Steuern und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Finanzbehörden im Einklang mit geltendem Recht, fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben bzw. wird sie bis einschließlich zum Vollzugstag so abgeben. Sie hat nicht um Fristverlängerungen gebeten oder solche beantragt.
- 4.13.2 Die jeweilige Altgesellschaft hat bis einschließlich zum Unterzeichnungstag sämtliche Steuern bei Fälligkeit jeweils vollständig bezahlt. Steuern, welche sie für Rechnung Dritter einbehalten und abführen musste, hat sie jeweils ordnungsgemäß einbehalten und bei Fälligkeit abgeführt. Soweit Steuern noch nicht fällig sind, hat die jeweilige Altgesellschaft diese in ihrem Jahresabschluss, spätestens in dem Jahresabschluss für das letzte vor oder an dem Vollzugstag endende Geschäftsjahr, in vollem Umfang ausgewiesen oder zurückgestellt.
- 4.13.3 Die jeweilige Altgesellschaft hat bis einschließlich zum Unterzeichnungstag keine verdeckten Gewinnausschüttungen an den jeweiligen Gesellschafter oder seine im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen vorgenommen.
- 4.13.4 Bei der jeweiligen Altgesellschaft sind keine Betriebsprüfungen oder sonstigen Prüfungen oder Untersuchungen anhängig noch sind solche angekündigt. Die jeweilige Altgesellschaft hat mit den Finanzbehörden keine tatsächlichen Verständigungen oder sonstigen Verständigungen, Vereinbarungen oder Vergleiche getroffen und keine verbindlichen Auskünfte eingeholt oder erhalten. Die jeweilige Altgesellschaft führt keine gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide oder sonstige Verwaltungsakte, die den Vorschriften der Abgabenordnung unterliegen.
- 4.13.5 Es gibt weder Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften, nach denen die jeweilige Altgesellschaft nach dem Unterzeichnungstag für Steuern eines Gesellschafters oder ihren nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen wirtschaftlich einzustehen hat oder haftet. Die jeweilige Altgesellschaft ist nicht Partei eines Vertrags und es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, aus dem sie bzw. nach denen sie für Steuern eines Dritten wirtschaftlich einzustehen hat oder haftet.
- 4.13.6 Es bestehen bei der jeweiligen Altgesellschaft keine gesetzlichen Sperrfristen, Haltefristen oder vergleichbare Fristen einschließlich solcher nach § 22 UmwStG, deren Verletzung Steuern oder sonstige Schäden, Verbindlichkeiten oder Nachteile auslösen könnte. Die jeweilige Altgesellschaft war in den letzten zehn Jahren vor dem Unterzeichnungsstichtag weder Organgesellschaft noch Organträger einer steuerlichen Organshaft, soweit nicht offengelegt.

4.13.7 Die jeweilige Altgesellschaft hat außerhalb Deutschlands keine Betriebsstätte und keine ständigen Vertreter noch wird sie solche bis einschließlich zum Vollzugstag haben.

4.14 Zuschüsse und Subventionen

Die jeweilige Altgesellschaft hat lediglich die im Datenraum aufgeführten Subventionen, Investitionszulagen, Investitionszuschüsse oder vergleichbare, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gewährte Fördermittel in Anspruch genommen.

4.15 Richtigkeit der Informationen

Alle vor Abschluss der Vereinbarung von der jeweiligen Altgesellschaft oder dem jeweiligen Gesellschafter zur Verfügung gestellten Informationen sind im Wesentlichen vollständig, zutreffend und nicht irreführend.

4.16 Bestes Wissen

Soweit eine Garantie nach Bestem Wissen abgegeben worden ist, ist diese Garantie nur am und zum Unterzeichnungstag abgegeben. Ein solches „Bestes Wissen“ liegt dann vor, wenn am Unterzeichnungstag zumindest ein Geschäftsführer der jeweiligen Altgesellschaft oder gesetzlicher Vertreter eines Gesellschafters positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von Tatsachen, Angelegenheiten oder Umständen hatte, die eine Garantieverletzung begründen.

4.17 Keine weiteren Garantien

Die Ziffer 4 enthaltenen Garantien sind abschließend. Weitere Garantien werden nicht übernommen.

5 Rechtsfolgen

5.1 Naturalrestitution; Schadensersatzansprüche.

5.1.1 Ist eine oder sind mehrere der Garantien in Ziffer 4 unrichtig oder unvollständig und führt dies zu einem Schaden des jeweils anderen Gesellschafters oder der Gesellschaft („**Garantiefall**“), ist der jeweils andere Gesellschafter berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem (1) Monat ab Zugang der Garantieverletzungsanzeige die Herstellung des garantierten Zustands (Naturalrestitution) zu verlangen. Soweit die Herstellung des garantierten Zustands (Naturalrestitution) nicht möglich, innerhalb der vereinbarten Höchstfrist von einem (1) Monat nicht erfolgt ist oder von dem anderen Gesellschafter verweigert wird, ist der andere Gesellschafter verpflichtet, Schadensersatz in Geld zu leisten.

5.1.2 Die Grundsätze der Schadensminderungsobligiertheit und des Vorteilsausgleichs gemäß §§ 249 ff. BGB finden auf alle Ansprüche der Gesellschafter aus dieser Ziffer 5 Anwendung.

5.2 Haftungsbeschränkungen

5.2.1 Ein Gesellschafter kann aus der Verletzung einer der Garantien nur in Anspruch genommen werden, wenn (i) der einzelne Anspruch die Individualfreigrenze von EUR 25.000,00 (in Worten: EUR fünfundzwanzigtausend) („**Individualfreigrenze**“) übersteigt, wobei Serien- oder Reihenschäden, die in sachlichem Zusammenhang stehen, als einheitlicher Schaden gelten, und (ii) die Gesamtsumme aller Ansprüche die Gesamtfreigrenze von EUR 50.000,00 (in Worten: EUR fünfzigtausend) („**Gesamtfreigrenze**“) übersteigt.

5.2.2 Die Haftung eines Gesellschafters aus der Verletzung der Garantien ist insgesamt auf einen Betrag von 10.000.000,00 (in Worten: EUR zehn Millionen) („**Haftungshöchstgrenze**“) beschränkt.

5.3 Verjährungsfrist

Ansprüche aus der Verletzung einer Garantie unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Vollzugstag.

5.4 Ausschluss einer weitergehenden Haftung und anderer Rechtsfolgen

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, soweit dies rechtlich zulässig ist und mit Ausnahme derjenigen Rechte und Ansprüche, die in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmt sind, sind alle Rechte und Ansprüche der Gesellschafter wegen der Verletzung einer Garantie ausgeschlossen, insbesondere und soweit rechtlich zulässig, (i) eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 und 2 BGB, (ii) Ansprüche aus den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 434 ff. BGB), (iii) Ansprüche wegen der Verletzung einer gesetzlich bestimmten vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht aus dem Schuldverhältnis (§§ 280 bis 282, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 320 ff. BGB), wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) oder wegen unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), es sei denn, das Recht oder der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung oder einer arglistigen Täuschung. Kein Gesellschafter ist berechtigt, von diesem Vertrag oder der Verschmelzung zurückzutreten, ihn zu kündigen, seine Unwirksamkeit geltend zu machen oder anderweitig diesen Vertrag zu beenden oder rückabzuwickeln oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf mit einer ähnlichen Wirkung auszuüben, sofern ausdrücklich nichts Abweichendes in diesem Vertrag oder dem Verschmelzungsvertrag bestimmt ist, es sei denn, das Recht oder der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung oder arglistigen Täuschung.

6 Verpflichtungen für den Zeitraum bis zur Eintragung der Verschmelzung

Die Parteien sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die jeweilige Altgesellschaft ab dem Unterzeichnungstag und bis zum Vollzugstag ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb im gewöhnlichen Geschäftsgang und im Wesentlichen in der gleichen Art und Weise wie zuvor führen. Die Parteien verpflichten sich, zu wesentlichen Rechtsgeschäften die Zustimmung der jeweils anderen Partei vorab einzuholen. Wesentliche Rechtsgeschäfte sind insbesondere solche, die – soweit sie vor dem Unterzeichnungstag stattgefunden hätten und nicht offengelegt worden

wären – eine Garantie gemäß Ziffer 4 verletzen würden. Die Parteien verpflichten sich weiterhin, die jeweils andere Partei nach dem Unterzeichnungstag über sämtliche eintretende oder eintretend drohende wesentliche Umstände, den Geschäftsbetrieb der jeweiligen Altgesellschaft betreffend, unverzüglich zu unterrichten. Wesentliche Umstände sind insbesondere solche, die – sofern sie vor dem Unterzeichnungstag eingetreten und nicht offengelegt worden wären – eine Garantie gemäß Ziffer 4 verletzen würden. Weiterhin verpflichten sich die Parteien, das Eintreten wesentlicher, nachteiliger Veränderungen bei der jeweiligen Altgesellschaft zu verhindern, soweit ihnen das möglich ist. Wesentliche, nachteilige Veränderungen sind solche Umstände, die – sofern sie vor dem Unterzeichnungstag eingetreten und nicht offengelegt worden wären – eine Garantieverletzung gemäß Ziffer 4 darstellen würden.

7 Geschäftsführung, Geschäftsordnung

7.1 Der Gesellschafter 1 und der Gesellschafter 2 werden – vorbehaltlich einer späteren anderweitigen Einigung der Parteien – je einen Geschäftsführer der Gesellschaft stellen. Die Gesellschafter verpflichten sich daher bereits jetzt, an entsprechenden Beschlussfassungen mitzuwirken, damit von jedem Gesellschafter je ein Geschäftsführer bestellt wird. Die Gesellschafter verpflichten sich insbesondere, daran mitzuwirken und entsprechende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, dass spätestens unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung sowohl die jeweils aktuelle Geschäftsführung des übertragenden Rechtsträgers als auch des übernehmenden Rechtsträgers zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt ist oder wird.

7.2 Die Parteien verpflichten sich, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

8 Verpflichtung zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung

Die Parteien werden schnellstmöglich eine Finanzierungsvereinbarung in Bezug auf die Gesellschaft abschließen. Diese wird insbesondere regeln, dass die Verluste des Standortes Varel ausschließlich der Landkreis Friesland zu tragen hat. Hierfür soll ein eigener Buchungskreis erstellt und Erträge und Aufwände diesem Buchungskreis zugeordnet werden.

9 Datenraum

Die Parteien haben Kopien von Unterlagen und Informationen in einem virtuellen Datenraum („Datenraum“) hinterlegt. Der Inhalt dieses virtuellen Datenraums ist auf einem Datenträger gespeichert. Jeder Gesellschafter hat dem Notar heute einen Datenträger zu Beweis Zwecken zur zehnjährigen Verwahrung übergeben. Die Parteien haben sich durch heutige Einsicht in die dem Notar übergebenen Datenträger davon überzeugt, dass diese ausschließlich die im Datenraum hinterlegten Daten wiedergeben. Nach Ablauf der Verwahrungsfrist hat der Notar jedes Exemplar dem jeweiligen Gesellschafter zu übergeben. Jede Partei ist berechtigt, die bei dem Notar in Verwahrung genommenen Datenträger im Beisein des Notars jederzeit auf eigene Kosten im Notariat einzusehen und hiervon Kopien zu fertigen. Der Notar wies darauf hin, dass er selbst weder für den Inhalt des Datenträgers noch dafür einstehen kann, dass

dieser im Zeitraum der Verwahrung nicht beschädigt oder aus anderem Grund unleserlich wird.

10 Rechtsnachfolger

- 10.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft auch Partei dieser Vereinbarung in ihrer dann geltenden Fassung werden. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich daher gegenüber jedem anderen Gesellschafter, seinen jeweiligen Einzelrechtsnachfolgern die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten in der Art und Weise aufzuerlegen, dass diese Einzelrechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung in seiner dann geltenden Fassung so eintreten, als hätten sie diese Rechte und Pflichten selbst übernommen. Dies gilt auch für die in dieser Ziffer 10.1 übernommene Verpflichtung, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entsprechend etwaigen Einzelrechtsnachfolgern aufzuerlegen.
- 10.2 Zum Zwecke der Umsetzung der Verpflichtung aus Ziffer 10.1 bieten die Gesellschafter hiermit sämtlichen Personen, die den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft beabsichtigen ("**Beitrittsinteressent**"), den Beitritt zu dieser Vereinbarung in seiner dann geltenden Fassung an. Der Beitritt steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) des Erwerbs von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft. Das Angebot zum Beitritt zu dieser Vereinbarung wird wie folgt angenommen:
- 10.2.1 Der Beitrittsinteressent erklärt in schriftlicher Form die Annahme des Angebots auf Beitritt zu dieser Vereinbarung ohne Bedingungen oder Vorbehalte ("**Annahmeerklärung**").
- 10.2.2 Auf den Zugang der Annahmeerklärung bei den übrigen Gesellschaftern wird verzichtet. Die Gesellschaft erhält zu Informationszwecken eine beglaubigte Abschrift der Annahmeerklärung und informiert sämtliche Gesellschafter über die Annahmeerklärung.

Erfolgt die Annahmeerklärung nicht, müssen die Gesellschafter (i) ihre Zustimmung bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile verweigern und (ii) dürfen den Übertragungsvorgang nicht vollziehen. Verstößt ein Gesellschafter gegen diese Verpflichtung, hat er denjenigen Gesellschaftern, die ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, als Gesamtgläubiger eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 (Euro fünfzigtausend) zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien haben alle Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und bezüglich der Gesellschaft vertraulich zu behandeln soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, Informationen weiterzugeben oder zu veröffentlichen, es sei denn, die andere Partei stimmt der Weitergabe oder Veröffentlichung ausdrücklich zu.

12 Inkrafttreten / Geltungsdauer

- 12.1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung in Kraft (aufschiebende Bedingung). Sollte diese aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.10.2027 eingetreten sein, gilt sie als endgültig ausgefallen.
- 12.2 Diese Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2040 mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Gesellschafter, der gekündigt hat, nicht mehr Gesellschafter der Gesellschaft ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet derjenige Gesellschafter, der gekündigt hat, als Partei aus dieser Vereinbarung aus. Zwischen den übrigen Gesellschaftern wird diese Vereinbarung fortgeführt. Soweit die Vereinbarung fortgeführt wird, ist sie im Folgenden jeweils frühestens zum Ablauf von weiteren fünf (5) Jahren mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Eine etwaige Kündigung dieser Vereinbarung lässt eine bestehende Finanzierungsvereinbarung unberührt.
- 12.3 Im Übrigen tritt diese Vereinbarung für einen Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern außer Kraft, sobald dieser Gesellschafter nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt ist, es sei denn, dieser Gesellschafter ist weiterhin (i) wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen an der Gesellschaft (beispielsweise im Rahmen von Treuhandverhältnissen) oder (ii) mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) an einer Gesellschaft beteiligt, die ihrerseits Anteile an der Gesellschaft hält.
- 12.4 Für etwaige Schadensersatzansprüche aus Garantieverletzungen, die bei Eintreten bereits eingetreten (wenn auch nicht bekannt) waren, haftet auch ein ausscheidender Gesellschafter ggf. neben dem neu eintretenden Gesellschafter weiter. Es besteht insofern Gesamtschuld.

13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 13.2 Alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und sind persönlich, per Brief, per Einschreiben, per Kurier oder im Wege elektronischer Kommunikation (E-Mail) an die nachfolgend bestimmten Empfänger zu übermitteln, wenn nicht eine hiervon abweichende Adresse gemäß diesem Abschnitt mitgeteilt worden ist. Bis zur Mitteilung von Änderungen gelten die angegebenen Adressen als zustellungsfähig.
 - 13.2.1 Im Falle von Erklärungen und Mitteilungen gegenüber dem Gesellschafter 1:
Anschrift: [...]

E-Mail: [...]

z. Hd.: [...]

13.2.2 Im Falle von Erklärungen und Mitteilungen gegenüber dem Gesellschafter 2:

Anschrift: [...]

E-Mail: [...]

z. Hd.: [...]

- 13.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Oldenburg. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4 Durch diese Vereinbarung wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung zwischen den Gesellschaftern begründet, sondern diese Vereinbarung dient ausschließlich der Klarstellung der Verhältnisse der Gesellschafter als unabhängige Gesellschafter der Gesellschaft.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.